

3. F. Richter in Hamburg.
 4352. **Böttcher's, G.**, deutsches Universal-Kochbuch: Kraft u. Stoff. 6. Aufl. 1—3. Bfg. gr. 8. à 30 S.
 Schickhardt & Ebner in Stuttgart.
 4353. **Hochstetter, G. F.**, Anleitung zum Selbstbestimmen der Pflanzen. 4. Aufl., neu bearb. v. W. Hochstetter. gr. 8. * 3 M.
 Schimpff in Trieste.
 4354. **Schatzmayer, E.**, Dalmatien. Geographisch-historisch-statist. Beschreibg. gr. 8. * 2 M.

- Staupe in Berlin.
 4355. **Grundzüge**, die, der Gesellschaftswissenschaft od. phys., geschlechtl. u. natürl. Religion. 3. Aufl. 8. * 2 M 50 S.; geb. * 3 M 50 S.
 B. Tauchnitz in Leipzig.
 4356. **Collection of british authors**. Vol. 1655. gr. 16. * 1 M 60 S.
 Inhalt: Fulham Lawn by Miss Thackeray.
 Werther's Verlag in Hlostock.
 4357. **Werther, C. A.**, die Gesetze der Anfangsgeschwindigkeit in den Bewegungen der Weltkörper. gr. 8. * 2 M.

Nichtamtlicher Theil.

Buchhandel und Parteiwesen.

V. *)

Zunächst für heute etwas Thatsächliches über den Fall, durch welchen der erste Anstoß zu den unter obiger Ueberschrift erschienenen Artikeln gegeben wurde.

Bekanntlich hatte ein Frankfurter Buchhändler, wie sich jetzt herausstellt, Hr. J. Alt, vor einiger Zeit an seine Abnehmer der „Gartenlaube“ ein Rundschreiben gerichtet, in welchem er mittheilte, daß er auf Grund eines in Nr. 3 dieser Zeitschrift enthaltenen Artikels, welcher sich in tendenziöser Weise gegen das Christenthum und den christlichen Glauben wende und beide in lügenhafter Weise verhöhne und verspötte, und da die ausgesprochene Tendenz der „Gartenlaube“ bei Gelegenheit eine Wiederholung ähnlicher Artikel erlaube, sich nicht mehr veranlaßt sehe, dieselbe zu verbreiten. Infolge dieses Rundschreibens hatte der Verleger der „Gartenlaube“, Hr. Ernst Keil, gegen Hr. J. Alt eine Klage wegen Beleidigung und Verleumdung einleiten lassen, welche jüngst vor der Strafkammer des Stadtgerichts in Frankfurt a/Main zur Verhandlung gelangte.

Der Anwalt des Hrn. Keil führte aus, daß sein Mandant durch das in Rede stehende Rundschreiben in der öffentlichen Meinung herabgewürdigt und in seinem Geschäftsbetrieb auf das empfindlichste geschädigt worden sei. Als verantwortlicher Redacteur der „Gartenlaube“ müsse Hr. Keil dafür einstehen, daß der Inhalt seines Blattes nicht gegen die Strafgesetze verstoße, aber auch der öffentlichen Meinung gegenüber sei er verantwortlich, wenn in seinem Blatte die Moral oder die Religion verletzt werde. Dieser Verpflichtung entspreche als nothwendiges Correlat das Recht des Klägers, sich für beleidigt zu erachten, wenn gegen die „Gartenlaube“ derartige Vorwürfe, wie sie Beklagter erhoben, in die Welt geschleudert würden. Wäre die Behauptung des Beklagten richtig, so würde sich der Herausgeber der „Gartenlaube“ geradezu des Vergehens gegen §. 166. des Reichs-Strafgesetzbuches schuldig gemacht haben, wovon indeß keine Rede sein könne; es sei daher unzweifelhaft, daß der Beklagte mit Bezug auf Hr. Keil eine Thatsache behauptet und verbreitet habe, welche geeignet sei, denselben in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, denn nicht nur die christlichen Leser der „Gartenlaube“ müßten eine Verhöhnung und Verspottung ihres Glaubens, wäre solche wirklich vorhanden gewesen, mißbilligen, sondern auch Andersgläubige würden an der geüffentlichen Verhöhnung dessen, was so vielen Menschen heilig sei, gerechten Anstoß nehmen. Der fragliche Artikel der „Gartenlaube“ enthalte keinerlei Angriffe gegen die Lehren oder die Einrichtung des Christenthums, sondern nur gerechten Tadel gegen eine überspannte religiöse Denkweise und gegen Ausschreitungen, denen die Religion nur zum Deckmantel diene. Schließlich beantragte der klägerische Anwalt gegen den Beklagten eine Gefängnißstrafe von acht Tagen mit dem Bemerk-

daß auch der wärmste Freund der Pressfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung es nicht billigen könne, wenn dem Autor vorgeworfen werde, lügenhaft d. h. mit bewußter Unwahrheit vorgegangen zu sein.

Der Anwalt des Beklagten machte hiergegen geltend, daß sein Mandant die Grenzen einer erlaubten Kritik nicht überschritten und jedenfalls nicht beabsichtigt habe, den Kläger zu beleidigen. Daß die Behauptungen seines Mandanten richtig seien, d. h. daß jener Artikel der „Gartenlaube“ in Wahrheit Schmähungen des Christenthums enthalte, suchte der Vertreter des Beklagten durch ein Gutachten von Professor Fabri zu belegen.

Der Gerichtshof erkannte nach längerer Berathung auf die Freisprechung des Beklagten; er constatirte, daß in dem fraglichen Artikel der „Gartenlaube“ eine Verletzung des §. 166. des Reichs-Strafgesetzbuches nicht zu finden sei, betonte aber auch, daß der Beklagte dies gar nicht behauptet habe. Christenthum und christlicher Glaube sei nicht mehr identisch zu erachten mit christlicher Kirche, und selbst wenn der christlichen Lehre und ihren Glaubenssätzen dieser Vorwurf gemacht worden wäre, so würde damit doch noch nicht ein Vergehen gegen §. 166. begründet worden sein, indem selbst das frühere preussische Strafgesetz höhrende Angriffe gegen Dogmen für straffrei erklärt habe. Eine Beleidigung, bezw. die Absicht einer solchen, liege in dem Rundschreiben des Beklagten nicht; dasselbe charakterisire sich lediglich als eine geschäftliche Anzeige und gebe die Gründe an, weshalb der Beklagte auf den Weitervertrieb der „Gartenlaube“ verzichte; es enthalte eine erlaubte Kritik, es wende sich nicht gegen eine Person, sondern bezwecke nur, sich von einem Blatte, dessen Tendenz seinem innersten Gefühle widerstrebe, loszusagen. Der Ausdruck „lügenhaft“ sei nur objectiv zu nehmen. Ob die ausgeübte Kritik gerechtfertigt sei, erscheine gleichgültig, sie sei in jedem Falle erlaubt und zulässig, wie Jedem lobendes und tadelndes Urtheil über gewisse in die Oeffentlichkeit tretende Leistungen zustehet. Unedle Motive könne man dem Beklagten nicht vorwerfen, denn er habe sich keinen gewerblichen Vortheil durch seine Kritik verschaffen wollen. Aus diesen Gründen erkannte der Gerichtshof auf die Abweisung des Klägers.

Lassen Sie mich in einem weiteren Artikel zu dem Capitel „Buchhandel und Parteiwesen“ mit Bezug auf diesen Prozeß die von Ihnen eröffnete und gewiß zur Klärung der Ansichten führende Discussion darüber fortsetzen.

Vorläufige Erklärung.

Die pietistischen Auslassungen in Nr. 76 des Börsenblattes beantworten wir an dieser Stelle nicht. Unwahre Beschuldigungen solcher Art, Ausbrüche eines so gehässigen Parteigeistes gehören nicht mehr der literarischen Erörterung an, sondern vor ein anderes Forum.

Leipzig, den 8. April 1877.

Redaction der Gartenlaube.

186*

*) IV. S. Nr. 76.